

B u n d e s g e r i c h t

BG 6/2012

B e s c h l u s s

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn Peter. W. Müller, Stockerholzstr. 10/2, 88048 Friedrichshafen,

gegen

den Bezirksvorstand, Bezirk 8 Bodensee-Donau, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Christoph Götzt, Bleichstr. 26, 89077 Ulm,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren am

06. September 2012

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Hanns-Peter Isensee,
den Beisitzer Björn Sendke

auf die weitere Beschwerde des Sportkameraden Müller gegen den Beschluss des Verbandsgerichts des Handballverbandes Württemberg (HVW) – VG 03/2012 – vom 09. August 2012

beschlossen:

1. Die - weitere - Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Gebühr in Höhe von 125 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Sportkamerad Müller trägt die Auslagen des Verfahrens.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23. Februar 2012 enthob der Vorstand des Handball-Bezirks 8 Bodensee-Donau (Bezirksvorstand) den Sportkameraden Müller mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als „Bezirksschiedsrichtereinteiler“. Den dagegen vom Sportkameraden Müller erhobenen Einspruch wies das Bezirkssportgericht mit Urteil vom 20. Mai 2012 zurück.

Die vom Sportkameraden Müller in der Folge eingelegte Berufung gegen die vg. Entscheidung verwarf der Vorsitzende des Verbandsgerichts des HVW mit Beschluss vom 25. Juni 2012 als unzulässig. Zur Begründung führte er aus, der Sportkamerad Müller habe innerhalb der Rechtsmittelfrist den zu zahlenden Gebühren- und Auslagenvorschuss von 250 € nicht geleistet. Auch wenn sich im Bereich des HVW die Rechtsmeinung herausgebildet habe, dass auch eine Einzugsermächtigung akzeptiert werde, wenn in ihr der fest bezifferte und dem Gebühren- und Auslagenvorschuss der Höhe nach entsprechende Betrag angegeben sei, sei dem Vorschusserfordernis nicht genügt, denn der Sportkamerad Müller haben eine Einzugsermächtigung nur in Höhe von 125 € erteilt.

Gegen diesen Beschluss erhob der Sportkamerad Müller unter dem 09. Juli 2012 Beschwerde. Diese wies das Verbandsgericht mit Beschluss 09. August 2012 zurück. Zur Begründung führte es aus, dass vom Sportkameraden Müller unbestritten ein Gebühren- und Auslagenvorschuss in einer Gesamthöhe von 250 € zu leisten gewesen sei. Der Sportkamerad Müller haben einen solchen Betrag aber weder tatsächlich gezahlt noch eine Einzugsermächtigung in entsprechender Höhe erteilt. Auf etwaig unterbliebene Hinweise des Vorsitzenden zur Unzulänglichkeit der abgegebenen Einzugsermächtigung komme es nicht an. Der Sportkamerad Müller handele insoweit eigenverantwortlich.

Gegen den ihn am 10. August 2012 zugestellten Beschluss vom 09. August 2012 hat der Sportkamerad Müller am 20. August 2012 die vorliegende weitere Beschwerde erhoben. Die Beschwerdegebühr von 125 € ging am 24. August 2012 beim DHB ein. Zur Begründung seiner weiteren Beschwerde führt der Sportkamerad Müller aus, dass bisher nur Verfahrensfehler zu seinen Ungunsten gewertet worden seien. Auf seine „unsportliche“ Abberufung sei nicht eingegangen worden. Er aber sei nicht

verantwortlich für die Vorkommnisse, die der Bezirksvorstand der Abberufungsentscheidung zu Grunde gelegt habe.

Einen konkreten Antrag stellt der Sportkamerad Müller nicht.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesgericht entscheidet über die weitere Beschwerde des Sportkameraden Müller gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsordnung (RO) in Gremiumsstärke.

Die Beschwerde ist zulässig.

Allerdings müssen alle Rechtsbehelfe gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 RO einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Einen ausdrücklich formulierten Antrag enthält die Beschwerdeschrift des Sportkameraden Müller vom 20. August 2012 nicht. Aus dem Rechtsbehelfsschreiben, den Anlagen hierzu und der Bezugnahme auf das Vorbringen in der Vorinstanz ergibt sich aber eindeutig, was mit dem Rechtsbehelf erreicht werden soll, nämlich die Aufhebung der Verwerfungsbeschlüsse des Verbandsgerichts vom 09. August 2012 bzw. vom 25. Juni 2012.

Vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts vom 03. Februar 2001 – 2/00 – und vom 13. September 1982 – 5/82 -.

Die Beschwerde ist aber unbegründet.

Das Verbandsgericht hat die Berufung des Sportkameraden Müller gegen das Urteil des Bezirkssportgerichts vom 20. Mai 2012 zurecht als unzulässig verworfen.

Gemäß § 47 Abs. 1 RO hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz einen Rechtsbehelf u.a. als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind. So liegt es hier. Gemäß § 37 Abs. 3 RO müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. § 8 Nr. 2 b)

der Beitrags- und Gebührenordnung des HVW (BGO) bestimmt des Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Verbandsgerichts bei – wie hier – Berufungen gegen ein Urteil des Bezirkssportgerichts, welches sich nicht zum Spielbetrieb verhält, eine Gebühr von 100 € zu zahlen ist. Hinsichtlich des weiter zu zahlenden Auslagenvorschusses ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung in Höhe von 150 € aus § 8 Nr. 8 BGO.

Innerhalb der in § 39 Abs. 3 RO bestimmten Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen ist der Gebühren- und Auslagenvorschuss in einer Gesamthöhe von 250 € nicht gezahlt worden. Auch die in § 39 Abs. 5 RO vorgesehene ersatzweise Möglichkeit der Scheckübergabe hat der Sportkamerad Müller innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht genutzt. Die von ihm mit der Berufungsschrift erteilte Ermächtigung zum Einzug der „Gebühr/Kosten“ in einer Höhe von 125 € stellt keine Zahlung im Sinne des § 39 RO dar. Die RO sieht eine Zahlung der Gebühr sowie des Auslagenvorschusses im Wege des Lastschrifteinzugs nicht vor. Dies hat auch seinen guten Sinn, denn mit den erlaubten Zahlungswegen der tatsächlichen Zahlung sowie der Scheckübergabe soll das mit dem Tätigwerden der Rechtsinstanz verbundene Kostenrisiko soweit als möglich von den Trägern der Rechtsinstanz auf den Rechtsbehelfsführer bzw. den Antragsteller verlagert werden. Dieses Ziel aber wäre im Falle des Lastschrifteinzugs mit der insoweit gegebenen Möglichkeit der „Rückgabe“ der Lastschrift nur schwerlich zu erreichen. Im Übrigen erreichte die vom Sportkameraden Müller erteilte Einzugsermächtigung auch der Höhe nach nicht das Erforderliche.

Wiedereinsetzungsgründe standen dem Sportkameraden Müller nicht zur Seite. Für den Fall, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig ist, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht (vgl. § 45 Abs. 2 RO). Ungeachtet des Umstandes, dass § 45 Abs. 2 RO eine Wiedereinsetzung auf Antrag vorsieht, der Sportkamerad Müller einen solchen Antrag gegenüber der Berufungsinstanz nicht gestellt hatte, lagen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vor. Die vom Bezirkssportgericht erteilte Rechtsmittelbelehrung ist nicht fehlerhaft. Mit seinem Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit eines Einspruchs bei gleichzeitigem Verweis auf § 37 RO i. V. m. § 8 BGO hat das Bezirkssportgericht hinreichend deutlich auf die Zulässigkeitsvoraussetzung der fristgemäßen Zahlung der Gebühren sowie eines Auslagenvorschusses hingewiesen. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist insoweit weder unrichtig noch unvollständig. Der konkreten Angabe der Gebührenhöhe sowie der Höhe des Auslagenvorschusses bedurfte es insoweit nicht. Diese ließ sich wie der Zahlungsweg selbst problemlos aus den in Bezug genommenen §§ ersehen. Von daher kommt es auch nicht auf einen

etwaig unterbliebenen Hinweis des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts an. Im Übrigen gibt es die vom Sportkameraden Müller eingeforderte generelle Verpflichtung des Vorsitzenden einer Rechtsinstanz, durch zeitnahe Hinweise einem unzulässigen Rechtsbehelf zur Zulässigkeit zu verhelfen, schon aus Gründen der Verfahrensneutralität nicht.

Schließlich ergab sich eine Verpflichtung des Verbandsgerichts zur Wiedereinsetzung nicht aus dem Umstand der mit der RO nicht in Einklang stehenden, im Bereich des HVW aber wohl geübten Praxis der Akzeptanz der Einzugsermächtigung. Dies war zumindest wegen der Höhe der erteilten Einzugsermächtigung nicht kausal für die unterbliebene fristgerechte – vollständige – Begleichung der Gebühren und des Auslagenvorschusses. Hinzu kommt, dass nicht nur eine fehlerhafte Höhe der einzuziehenden Beträge angegeben wurde, sondern auch § 8 Nr. 2 BGO nicht genannt wurde, so dass im Zusammenhang mit den konkret benannten Beträgen auch aus den Umständen nicht erkennbar war, welche Beträge eingezogen werden sollten.

Vgl. im Übrigen zur Frage der Zahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses sowie zur Wiedereinsetzung Bundesgericht, Urteil vom 10. Mai 2012 – BG 4/2012 -.

Mit Blick auf den inhaltlichen Vortrag des Sportkameraden Müller weist das Bundesgericht darauf hin, dass ihm aus rechtlichen Gründen eine Auseinandersetzung mit den vom Bezirksvorstand zur Begründung der getroffenen Abberufungsentscheidung angeführten Gründen verwehrt ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 RO.

Der Beschluss ist sportgerichtlich unanfechtbar (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 RO).

Dr. Korte

Isensee

Sendke

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 12.09..2012-Hr